

# **Satzung des Tennisclub Weilmünster 1971 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Weilmünster 1971 e.V.“ und hat seinen Sitz in Weilmünster, Kreis Limburg-Weilburg, Platzanlage an der Hauptstraße 48. Er wurde am 24.09.1971 gegründet und ist unter Nr. 1494 beim Amtsgericht Limburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2.
  - a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports (§ 52 Absatz 2 AO).
  - b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennissportanlage, das Abhalten von Übungsstunden mit Trainern, insbesondere im Jugendbereich, die Teilnahme von Mannschaften an der Punktrunde des Hessischen Tennis-Verbandes e.V. sowie die Teilnahme an und die Veranstaltung von Tennisturnieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Landessportbund Hessen e.V.
  - b) Hessischen Tennis-Verbandes e.V.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1.1. Ordentliche Mitglieder
    - a) aktive
    - b) passive
  - 1.2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
  - 1.3. EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1.1..
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung

- diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Jugendversammlung

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) den Bericht der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) den Veranstaltungskalender
  - g) den Haushaltsvoranschlag
  - h) Anträge
  - i) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
10. Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart
  - g) bis zu zwei Beisitzern

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

## **§ 8**

### **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründetem Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden nicht durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart. Er muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.
5. Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

## **§ 9**

### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Beiträge:
  - a) eine einmalige Aufnahmegebühr
  - b) den Jahresbeitrag
  - c) Umlagen nach Bedarf
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

## **§ 10**

### **Ordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Turn- und Sportverein 1903 Weilmünster e.V.“. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 24. März 2017 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.